

## Fernmeldegesetz

### Ablauf der Quarantänefrist von Kurznummern

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) veröffentlicht den Ablauf der Quarantänefrist von Kurznummern wie folgt:

Kurznummer	Kategorie
1800	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen
1880	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen
1881	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen
1883	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen
1888	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen

Die Zuteilung dieser Kurznummern kann innert Frist von 30 Tagen schriftlich beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beantragt werden.

Das Bundesamt kann gemäss Artikel 25 Absatz 1 AEFV<sup>1</sup> für einen Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen eine Kurznummer 18xy zuteilen, wenn der entsprechende Dienst jederzeit in der gesamten Schweiz und in den drei Amtssprachen zur Verfügung steht.

Zusätzlich müssen die Gesuchstellerinnen gemäss Artikel 31a Absatz 2 AEFV<sup>1</sup> bei der Eingabe ihres Gesuchs glaubwürdig darlegen, dass ihr Dienst pro Jahr mindestens 3 Millionen Male angerufen wird.

Erfüllen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen mehrere Gesuche die Zuteilungskriterien, erfolgt die Neuzuteilung der betreffenden Kurznummern durch Losentscheid<sup>2</sup>.

#### *Auskünfte:*

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Telekomdienste  
Nummerierung und Adressierung  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel/Bienne  
Claude-André Polier  
Telefon 032 327 55 67

<sup>1</sup> SR 784.104

<sup>2</sup> SR 784.101.113, Anhang 2 Ziff. 12.